

Land- und forstwirtschaftliches Pflichtpraktikum in NÖ 2025

Inhalt

1	Grundsätzliches zum Pflichtpraktikum	3
2	Allgemeine Informationen für Erziehungsberechtigte	4
2.1	Sozialversicherung	4
2.2	Familienbeihilfe	4
3	Grundsätzliches zur Anmeldung und Lohnverrechnung	5
4	Kurzes und langes Praktikum nach NÖ bäuerlichem KV	6
4.1	Übersicht für landwirtschaftliche Betriebe in Niederösterreich	6
4.2	Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)	6
4.3	Abmeldung	6
4.4	Entlohnung	6
4.5	Beitragsberechnung für die Sozialversicherung	8
4.6	Urlaub	8
4.7	Jahreslohnzettel Finanzamt	8
4.8	Arbeitnehmerschutz/Unfallverhütung	8
4.9	Sozialversicherung	9
4.10	Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	9
5	Arbeitnehmerschutz/Unfallverhütung	10
5.1	Jugendschutz	10
5.2	Aufzeichnungspflichten	10
6	Video-Link: Einstellen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – die wichtigsten Regelungen	11
7	Anhang	12
7.1	Kostentabelle „freie Station“	12

1 Grundsätzliches zum Pflichtpraktikum

Nach den Lehrplänen der Landwirtschaftlichen Fachschulen und der Höheren Landwirtschaftlichen Bundeslehranstalten haben Schülerinnen und Schüler eine Pflichtpraxis (=Fremdpraxis) zu absolvieren.

Einen Praxisplatz darf jeder land- und forstwirtschaftliche Betriebsführer anbieten, der fachlich und pädagogisch qualifiziert ist. Es gibt anerkannte Lehrbetriebe. Es können aber auch Betriebsführer, die als Lehrberechtigte von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anerkannt wurden bzw. Absolventen einer landwirtschaftlichen Fachschule mit Facharbeiterabschluss, Praxisplätze anbieten.

Die Praxisplätze werden in der Regel von der jeweiligen land- und forstwirtschaftlichen Schule vermittelt. Voraussetzung dafür ist eine Ausbildungsvereinbarung mit der Schule.

Die Schule beaufsichtigt den Vollzug der Praxis. Sie muss den Namen des Praxisbetriebes an die Land- und Forstwirtschaftsinspektion weiterleiten. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat für die Sicherheit des Praktikanten bzw. der Praktikantin am Praxisbetrieb zu Sorgen. Dies gilt nicht für den Fall einer „Heimpraxis“.

2 Allgemeine Informationen für Erziehungsberechtigte

2.1 Sozialversicherung

Jede Praktikantin und jeder Praktikant ist unfall-, kranken- und pensionsversichert.

Bei einem Arbeitsunfall ist der Praxisbetrieb verpflichtet, diesen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) binnen fünf Tagen zu melden. Auch die Schule ist vom Unfallereignis, wie auch von einer allfälligen Erkrankung des Praktikanten, zu verständigen.

2.2 Familienbeihilfe

Das Einkommen des Praktikanten führt zu keinem Wegfall der Familienbeihilfe, wenn das jährliche Bruttoeinkommen den Betrag von 17.212 Euro nicht übersteigt.

3 Grundsätzliches zur Anmeldung und Lohnverrechnung

Sofern die Praxis nicht als so genannte „Heimpraxis“ im Rahmen einer hauptberuflichen Mitarbeit im elterlichen Betrieb absolviert wird, müssen Praktikanten bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) angemeldet werden.

Es ist Aufgabe der Dienstgeber, die gesetzlich vorgesehenen Beiträge abzuführen und den Praktikanten den auf sie entfallenden Dienstnehmeranteil vom Bruttolohn abzuziehen.

Wer in diesem Bereich nicht bereits über Erfahrung verfügt, sollte dazu die Dienste eines Wirtschaftstreuhand-, Steuerberatungs- oder Lohnverrechnungsunternehmens in Anspruch nehmen. Diese übernehmen nicht nur alle Meldeaufgaben, sondern sorgen auch für eine korrekte Lohnverrechnung, kümmern sich um die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung und die ordnungsgemäße Führung des Lohnkontos.

Die im Falle einer Beauftragung übernommenen Leistungen beinhalten in der Regel folgende Dienste:

- Anforderung einer Beitragskontonummer
- An-, Ab- und Änderungsmeldungen der Praktikanten bei der ÖGK
- Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung
- Erstellung der Lohnabrechnungen
- Berechnung aller Abgaben an Sozialversicherung, Mitarbeitervorsorgekasse und Finanzamt
- Führung der Lohnkonten
- Erstellung der Jahreslohnzettel und Übermittlung an das Finanzamt
- erforderlichenfalls Kommunalsteuermeldung an die Gemeinde
- Anlaufstelle bei Abgabenprüfungen

Die Kosten für diese Dienstleistung variieren abhängig von Sachverhalt und Umfang der Dienstleistungen, werden im Regelfall aber nur einen geringen Teil der Praktikantenentschädigung betragen.

Eine Liste einschlägiger Dienstleister ist unter <https://ksw.or.at/> (Tel: 01/811 73 - 0) zu finden.

4 Kurzes und langes Praktikum nach NÖ bäuerlichem KV

4.1 Übersicht für landwirtschaftliche Betriebe in Niederösterreich

Wesentliche arbeitsrechtliche Grundlage ist der **Kollektivvertrag für Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben des Bundeslandes Niederösterreich** („NÖ bäuerlicher KV“).

Die monatliche Mindestentschädigung beträgt für Praktikanten ohne Matura 760,28 Euro brutto (mit Matura: 974,34 Euro brutto).

Ein so genanntes **kurzes Praktikum** liegt nach dem NÖ bäuerlichen KV vor, wenn die Beschäftigungsdauer höchstens 4 Monate beträgt. Dauert das Praktikum hingegen mehr als 4 Monate, liegt ein **langes Praktikum** vor. Der Unterschied betrifft ausschließlich den Anspruch der Praktikanten auf Sonderzahlungen (siehe unten).

4.2 Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)

- Anmeldung vor Arbeitsantritt
- www.sozialversicherung.at/Dienstgeberinfo
- www.gesundheitskasse.at
- Infos zu ELDA

4.3 Abmeldung

Nach Arbeitsende (innerhalb von 7 Tagen!) Mittels elektronischem Datenverarbeitungsprogramm (ELDA) der ÖGK (www.elda.at)

4.4 Entlohnung

Die Praktikantin / der Praktikant bekommt sein monatliches Entgelt zum Ende des Kalendermonates, spätestens am 5. Tag des Folgemonates ausbezahlt. Wenn die Praktikantin bzw. der Praktikant das ganze Monat beschäftigt war, bekommt sie/er jedenfalls die Mindestentschädigung von 760,28 Euro brutto. Bei kürzerer Beschäftigungsdauer wird das anteilige Entgelt ausbezahlt.

Sollte die Praktikantin / der Praktikant am Betrieb Kost und/oder Logis (freie Station) bekommen, kann dafür ein Abzug vom Nettolohn vorgenommen werden (siehe Anhang).

Sonderzahlungen (anteiliges Urlaubs- und Weihnachtsgeld) sind beim **kurzen Praktikum** bereits in die monatliche Praktikantenentschädigung eingerechnet. Es besteht daher kein darüberhinausgehender Anspruch.

Bei einem **langen Praktikum** sind die Sonderzahlungen hingegen nicht eingerechnet. Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat daher neben der monatlichen Entschädigung zusätzlich Anspruch auf aliquote Sonderzahlungen nach § 13 NÖ bäuerlicher KV.

Die **betriebliche Vorsorge** (BV) entspricht der früheren Abfertigung. Der Dienstgeber muss einen dafür bestimmten Beitrag bezahlen, der von der ÖGK an die ausgewählte Vorsorgekasse abgeführt wird.

Der erste Monat eines Praktikums bei einem landwirtschaftlichen Betrieb ist grundsätzlich beitragsfrei. Gemeint ist ein „Naturalmonat“. Der Beginn der Beitragszahlung zur Betrieblichen Vorsorge berechnet sich immer vom Tag des Beginnes der Beschäftigung bis zum selben Tag des nächstfolgenden Monats. Fängt die Praktikantin bzw. der Praktikant z.B. am 20.07. bzw. 31.08. an, so beginnt die Beitragszahlung zur BV am 20.08. bzw. 01.10.

Ab dem zweiten Monat ist somit spätestens der betriebliche Vorsorgebeitrag in Höhe von 1,53% des Bruttolohnes vom Dienstgeber zu entrichten.

Berechnungsbeispiel für die Lohnverrechnung

(alle angegebenen Werte beziehen sich auf die Rechtslage zum 01.01.2024)

Bruttolohn	€	760,28
14,12 % Dienstnehmer-Beitrag Sozialversicherung	- €	107,35
0,75 % Dienstnehmer-Beitrag LAK	- €	5,70
Nettolohn	€	647,23
Volle freie Station	- €	196,20
Auszahlungsbetrag an den Praktikanten	€	451,03

Achtung: Sollte das Praktikum auch im November aufrecht sein, ist zusätzlich die **E-Card Gebühr** vom Bruttolohn abzuziehen.

Folgende Abgaben hat der **Dienstgeber** auf Basis eines monatlichen Bruttolohns von € 760,28 als Dienstgeber-Beitrag abzuführen:

12,55 %	Pensionsversicherung	€	95,42
3,78 %	Krankenversicherung	€	28,74
1,10 %	Unfallversicherung	€	8,36
2,95 %	Arbeitslosenversicherung	€	22,43
0,10 %	IESG-Zuschlag	€	0,76
20,48 %	Dienstgeberanteil (Summe)	€	155,71

Dienstgeber müssen sowohl den Dienstnehmer- als auch den Dienstgeberanteil abführen!

4.5 Beitragsberechnung für die Sozialversicherung

Sämtliche Bereiche in der Sozialversicherung sind in der **monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)** zusammengefasst. Die pro Versicherten zu erstattende mBGM ersetzt die bisherige Beitragsnachweisung sowie den jährlichen Beitragsgrundlagennachweis.

Der Sozialversicherungsbeitrag ist mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) abzurechnen. Die mBGM gilt immer für einen Kalendermonat und ist für jeden Versicherten **bis zum 15. des Folgemonats elektronisch zu übermitteln**. Die Beitragsforderung wird vom Krankenversicherungsträger auf Grund der gemeldeten Grundlagen erstellt (Vorschreibeverfahren). Die Beiträge sind unaufgefordert innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten.

Erstreckt sich eine vereinbarte Beschäftigung über mehrere Kalendermonate, sind auch mehrere mBGM erforderlich.

Generell ist in diesem Zusammenhang die Heranziehung von Lohnverrechnern oder Steuerberatern zu empfehlen.

4.6 Urlaub

Grundsätzlich beträgt der Jahresurlaub 5 Wochen. Jeder Praktikantin und jedem Praktikanten steht somit bei einer 5-Tage-Woche für jeden Monat im Dienstverhältnis Urlaub im Ausmaß von umgerechnet 2,08 Tagen zu (Bei einer 6-Tage-Woche würde der monatliche Urlaubsanspruch 2,5 Tage betragen). Wird der Urlaub nicht verbraucht, so ist er als sogenannte Urlaubersatzleistung auszubezahlen. Die Versicherung bei der ÖGK verlängert sich um jene Tage, für die eine Urlaubersatzleistung bezahlt werden muss.

4.7 Jahreslohnzettel Finanzamt

Dieser ist bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres mittels ELDA an das Finanzamt zu übermitteln. Empfohlen wird, den **Jahreslohnzettel nach Beendigung des Praktikums an das zuständige Finanzamt** zu übermitteln.

4.8 Arbeitnehmerschutz/Unfallverhütung

Arbeitgeber sind für Sicherheit und Gesundheitsschutz ihrer Dienstnehmer verantwortlich. Es sind alle Bestimmungen zum technischen Arbeitnehmerschutz und die Evaluierungspflicht zur Gefahrenermittlung zu beachten. Bei gefährlichen Arbeiten ist die vorgeschriebene Unterweisung und Aufsichtspflicht der Dienstgeber von besonderer Bedeutung. Zu beachten ist auch der **Arbeitszeitschutz** für Jugendliche bis 18 Jahre (Seite 10).

Die Sozialversicherung der Selbstständigen, sowie die AUVA bieten kostenlose Betriebsberatungen zum Thema Arbeitssicherheit an.

4.9 Sozialversicherung

Jede Praktikantin und jeder Praktikant ist unfall-, kranken- und pensionsversichert. Bei einem Arbeitsunfall ist der Praxisbetrieb verpflichtet diesen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) binnen fünf Tagen zu melden. Auch die Schule ist vom Unfallereignis, allenfalls von einer Erkrankung des Praktikanten, zu verständigen.

4.10 Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds

Nachfolgende Regelungen sind für Sie irrelevant, wenn Sie nur eine Praktikantin bzw. einen Praktikanten und sonst keine weiteren Dienstnehmer beschäftigen:

Die **Kommunalsteuer** ist grundsätzlich selbst zu berechnen und bis spätestens 15. des Folgemonats an die Betriebsstättengemeinde zu entrichten.

Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer im Ausmaß von 3 % ist die Summe aller im Kalendermonat ausbezahlten Bruttolöhne. Bei der Kommunalsteuer sind ein Freibetrag von monatlich € 1.095,- und eine Freigrenze von € 1460,- vorgesehen. Im Falle des Überschreitens der Freigrenze (bereits bei Beschäftigung von zwei Praktikanten) unterliegt der gesamte Betrag der Kommunalsteuer.

Der **Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds** ist ebenso wie die Kommunalsteuer bis spätestens 15. des Folgemonats an das Betriebsfinanzamt zu entrichten.

Die Höhe beträgt 3,7 % der Bemessungsgrundlage (siehe oben). Für Freibetrag und Freigrenze gelten dieselben Regelungen wie bei der Kommunalsteuer.

Familienbeihilfe

Das Einkommen des Praktikanten führt zu keinem Wegfall der Familienbeihilfe, wenn das jährliche Einkommen den Betrag von 17.212 Euro nicht übersteigt.

Auszuhändigende Dokumente

Folgende Dokumente sind an die Praktikantin bzw. den Praktikanten auszuhändigen:

- Dienstzettel (bei Dienstbeginn)
- Anmeldebestätigung bei der Sozialversicherung (bei Dienstbeginn)
- Lohnabrechnung (monatlich)

5 Arbeitnehmerschutz/Unfallverhütung

Es sind die einschlägigen Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 2021 zum Arbeitnehmerschutz (§§ 151 ff LAG) zu beachten. Hingewiesen wird insbesondere auf die Pflicht zur Evaluierung von Gefahren am Arbeitsplatz.

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (Tel: 050 808 808) sowie die Unfallversicherungsanstalt (AUVA, Tel: 05 93 93-31701) bieten eine kostenlose Betriebsberatung zur Feststellung von technischen oder baulichen Mängeln bzw. zur Erfüllung der Unfallverhütungspflichten an. Darüber hinaus gibt auch die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion Auskunft zu Arbeitnehmerschutz- und Evaluierungspflichten.

Arbeitgeber sind verpflichtet, Arbeitsunfälle binnen fünf Tagen bei der AUVA zu melden. Auch die Schulen sind von Unfallereignissen, allenfalls von Erkrankungen von Praktikanten, zu verständigen.

5.1 Jugendschutz

Als Jugendliche gelten Personen zwischen dem vollendeten 15. bis 18. Lebensjahr. Jugendliche sind vom Gesetz besonders geschützt und dürfen zu bestimmten Arbeiten nicht herangezogen werden. Sämtliche Schutzbestimmungen sind im Landarbeitsgesetz und dazu ergangenen Verordnungen geregelt und nachzulesen.

Nachstehende, grundsätzliche Bestimmungen zur Arbeitszeit von Jugendlichen sind zu beachten. Das Landarbeitsgesetz 2021 und der anzuwendende Kollektivvertrag können unter bestimmten Umständen Ausnahmen vorsehen.

	Personen von 15 Jahre bis unter 18 Jahre
Tägliche Arbeitszeit	max. 8 Stunden
Wöchentliche Arbeitszeit	max. 40 Stunden
tägl. Arbeitsruhe	min. 12 Stunden
	Überstundenverbot
	Verbot der Nachtarbeit (19:00 – 5:00 Uhr)
	Verbot der Wochenendarbeit

5.2 Aufzeichnungspflichten

Dienstgeber treffen eine Reihe von Aufzeichnungspflichten, wovon die Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen, Führung eines Lohnkontos sowie von Aufzeichnung über konsumierten Urlaub und von Krankenständen an dieser Stelle hervorgehoben werden.

6 Video-Link: Einstellen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – die wichtigsten Regelungen

Viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe müssen feststellen, dass die Arbeit am Betrieb allein mit Familienangehörigen nicht mehr erledigt werden kann. Es stellt sich die Frage nach der Beschäftigung von Praktikanten oder Fremdarbeitskräften.

Einen Überblick über die gesetzlichen Verpflichtungen, die ein Arbeitgeber mit der Einstellung von Arbeitnehmern übernimmt, können Sie sich in einem verständlich aufbereiteten 15-minütigen Kurzvideo verschaffen.

QR-CODE zum Video:



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Referat für Sozial- und Arbeitsrecht der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer,
Mag. Paul Kammerhofer (Tel.Nr. 05 0259 – 27305)

Die gegenständliche Informationsbroschüre bietet lediglich einen Grobüberblick. Eine vollständige Darstellung sämtlicher für Dienstverhältnisse geltender Bestimmungen ist in diesem Rahmen nicht möglich. Der Inhalt dieser Broschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Die NÖ Landwirtschaftskammer bzw. die Autoren können allerdings keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernehmen.

7 Anhang

7.1 Kostentabelle „freie Station“

Geldwert für vereinbarte Naturalbezüge:

Beheizung und Beleuchtung	monatl.	€	19,62	tägl.	€	0,65
Wohnung	monatl.	€	19,62	tägl.	€	0,65
Verpflegung	monatl.	€	156,97	tägl.	€	5,23
Volle Station	monatl.	€	196,20	tägl.	€	6,54